

Spezielle Softwareübernahmebedingungen für PRO.FILE Lizenzen

I. Softwarelizenz

1. Wir räumen dem Kunden an unserer Software und deren Dokumentation ein dauerhaftes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Das von uns eingeräumte Nutzungsrecht (Lizenz) bezieht sich nur auf die im Lizenzvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannte Software in der dort beschriebenen Version (lizenzierte Software).
2. Der Umfang der Lizenz ist grundsätzlich im Lizenzvertrag beschrieben. Sofern nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, gilt:
 - a) Lizenzierung auf einen Arbeitsplatz (Client) bedeutet, dass diese Lizenz (Client Lizenz) nur auf diesem Arbeitsplatz genutzt werden darf. Zur Identifizierung wird die Netzwerkadresse des Rechners (MAC Adresse) herangezogen.
 - b) Lizenzierung auf einen Benutzer (user) bedeutet, dass es einem identifizierten Benutzer ermöglicht wird, Funktionen aufzurufen.
 - c) Eine Node Locked Lizenzierung bedeutet, dass die Lizenz nur auf einem Server genutzt werden darf. Zur Identifizierung wird die Netzwerkadresse des Servers (MAC Adresse) herangezogen.
 - d) Eine Netzwerklizenz bedeutet, dass die Lizenz nur innerhalb eines Netzwerkes, jedoch auf beliebiger Rechneranzahl, benutzt werden darf.
 - e) Floating bedeutet, dass die Anzahl der Floating – Lizenz die Zahl der Benutzer kennzeichnet, die eine Funktion gleichzeitig nutzen können
 - f) Ein Testsystem dient lediglich dem Zwecke, Module und Releasestände zu testen, bzw. interne Schulungen durchzuführen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Testsystem nicht für den Produktivbetrieb genutzt werden darf.
 - g) Eine „Full Use Lizenz“ berechtigt einen Benutzer zur Erzeugung (Generierung), Recherche, Anzeige, Änderung und Löschung von Artikel- und Dokumentenstammdaten sowie zur Erstellung von Dokumenten mittels eines Autorensystems.
 - h) Eine „Limited Use Lizenz“ berechtigt einen Benutzer zur Recherche nach Produktdaten, Artikelstammdaten und Dokumenten sowie zur Anzeige dieser Informationen und zur Änderung von Workflow- und Freigabe-Status eines Teils, einer Baugruppe oder eines Dokumentes. Der Benutzer hat außerdem das Recht, Informationen und Dokumente an andere PRO.FILE-Benutzer weiterzuleiten.
 - i) Eine „Link Use Lizenz“ berechtigt einen Benutzer zum Zugriff auf PRO.FILE Dokumente über ERP-Systeme oder Portale. Benutzer, die über eine „PRO.FILE Link Use“ Lizenz verfügen, haben keine eigene PRO.FILE – Bedienoberfläche, sondern rufen Dokumente zum Anzeigen über ein anderes System auf.
3. Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Anwendung der lizenzierten Software. Auch nach Durchführung gesetzlich zulässiger Adaptionen bleibt die Software diesen Bedingungen unterworfen. Da die Software geschütztes Know-how und Geschäftsgeheimnisse enthält, darf der Kunde keine Verfahren anwenden, um aus den Programmen den Quellcode oder Teile davon wieder herzustellen oder Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software zu erlangen. Wir werden dem Kunden, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderer Software notwendig ist, die hierfür erforderlichen Informationen ausschließlich zu diesem Zweck zugänglich machen. Der Kunde wird sämtliche Informationen über die Software, die verwendeten Methoden und das Verfahren vertraulich behandeln.
4. Die Lizenz darf nur unter Verwendung des mitgelieferten Adaptersteckers ("Dongle") genutzt werden, für welchen der Kunde einen freien USB-Port benötigt. Der Kunde hat den Dongle sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Er darf insbesondere nicht zeitweise oder auf Dauer an Dritte übergeben werden und ist im Falle der Rückabwicklung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses - gleich aus welchem Grund - unaufgefordert an uns zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde insoweit nicht geltend machen, es sei denn, dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht an dem Dongle aufgrund eines unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Recht an dem Dongle zu oder es liegt eine grobe Vertragsverletzung von uns im Zusammenhang mit der

Rückforderung des Dongles vor. Im Falle der berechtigten Weitergabe der Software gem. I. 8 und I. 9 dieser Bedingungen darf auch der Dongle weitergegeben werden.

Störungen des Dongle werden durch Austausch behoben, vorausgesetzt, der Dongle oder seine wesentlichen Bestandteile werden an uns zurückgegeben. Dies erfolgt gegen Kostenerstattung gemäß Preisliste, sofern nicht ein Fall von Gewährleistung gegeben ist. Verluste des Dongle werden nur gegen Erwerb eines neuen Exemplars des vertragsgegenständlichen Lizenzservers reguliert.

5. Die Software darf nur insoweit kopiert, vervielfältigt oder über ein Computernetzwerk auf ein anderes System übermittelt werden, soweit dies für den lizenzgemäßen Betrieb und/oder zur Archivierung und Sicherheitszwecken erforderlich ist.

6. Der Kunde hat Aufzeichnungen zu führen, welche die lizenzierte Software einschließlich der jeweiligen Version, den Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet und die Anzahl der erstellten Kopien enthalten. Auf Anforderung wird der Kunde uns diese Aufzeichnungen vorlegen.

7. Die Lizenz ist grundsätzlich nur in dem im Lizenzvertrag bzw. der Auftragsbestätigung genannten Umfang als Gesamtpaket mit dem Hinweis auf diese Bedingungen und nur mit unserer vorherigen Zustimmung übertragbar.

8. Ohne unsere vorherige Zustimmung darf der Kunde weder Unterlizenzen erteilen noch die Software an Dritte weitergeben, auch nicht so, dass die eigene Anlage Dritten zur Verfügung gestellt oder fremde Daten für Dritte verarbeitet bzw. gespeichert werden.

9. Der Kunde wird auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien, Adaptionen oder Übermittlungen der Software den Copyrightvermerk und alle sonstigen Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte in gleicher Weise anbringen, wie sie auf der Originalversion der lizenzierten Software enthalten sind.

10. Wenn der Kunde gegen seine vertraglichen Verpflichtungen in einer besonders schwerwiegenden Weise verstößt oder trotz Aufforderung eine Vertragspflichtverletzung nicht beendet oder gegen gesetzliche Bestimmungen zu unseren Lasten verstößt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11. In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt oder Nachlieferung) hat der Kunde die Lizenzscheine zurückzugeben und sämtliche Kopien ihm überlassener Versionen der Software, auch soweit sie Bestandteil von Adaptionen sind, zu zerstören und uns dies schriftlich zu bestätigen.

II. Überprüfungsrecht

Der Kunde wird es uns auf unser Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde das Programm gemäß den vorgenannten Software-Lizenzbestimmungen im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde uns Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren und Kopien davon anfertigen bzw. anfertigen oder speichern lassen sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen. Dazu gehört es insbesondere auch, dass der Kunde uns während einer Vor-Ort Prüfung erlaubt, anhand eines eigenen, beim Kunden einzuspielenden SQL-Skripts eine dafür geeignete Datenbank und entsprechende Tabellen aus den Nutzungsdaten beim Kunden zu erzeugen und diese bei uns abzuspeichern, um eine Grobauswertung vor Ort und eine abschließende Auswertung bei uns über die Einhaltung der Software-Lizenzbestimmungen zu erhalten. Die betreffenden Daten beim Kunden werden dabei nicht verändert. Auch Inhalte von Geschäftsdaten des Kunden werden dabei nicht erfasst. Wir dürfen die Prüfung wahlweise per Remote-Zugriff oder vor Ort in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Wir werden darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch unsere Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

III. Vertragsstrafe

1. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die für ihn geltenden Software-Lizenzbestimmungen unter I. wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe fällig.

Diese beträgt für Verstöße gegen I.2. (Verstoß gegen Umfang der Lizenz) die doppelte Lizenzgebühr, die der Kunde nach geltender Preisliste hätte bezahlen müssen, um das Produkt in derselben Weise zu nutzen, wie bei dem Lizenzverstoß.

Für Verstöße gegen I.3 (Verstoß gegen das Verbot der Dekompilierung/Übersetzung oder Verpflichtung zur Vertraulichkeit), Verstöße gegen I.4. (Verstoß gegen die Verwendungspflicht des Dongle, des Weitergabeverbots und der Rückgabepflicht), Verstöße gegen I.5 (Verstoß gegen das über Sicherheitszwecke hinausgehende Vervielfältigungsrecht), gegen I.6 (Verstoß gegen Dokumentations- und Vorlagepflichten des Kunden), gegen I.7 (Verstoß gegen Übertragungsbeschränkungen), gegen I.8 (Verstoß gegen unberechtigte Unterlizenzerteilung und Softwareweitergabe), gegen I.9 (Verstoß gegen Pflicht zur Anbringung von Copyrightvermerken/Hinweise), gegen I.11 (Verstoß gegen Rückgabe- und Zerstörungspflichten sowie Bestätigungspflicht) beträgt für jeden Fall der Zuwiderhandlung je EUR 2.000,-. Im Falle eines Dauerverstoßes wird die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat verwirkt, insgesamt beschränkt jedoch auf 5 % der Netto-Auftragssumme.

2. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den Kunden nicht von der Erfüllung des Vertrags. Außerdem bleibt die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche unberührt. Mit Zahlung der Vertragsstrafe erwirbt der Kunde nicht das Recht, seine Verletzung der Software-Lizenzbestimmungen fortzusetzen. Insbesondere erwirbt er durch die Zahlung der Vertragsstrafe keine weitergehenden Nutzungsrechte.